

der städtische Brauuarbar, der mit Abgaben so überlastet ist, und wobei die Fabrikationskosten so hoch ansteigen, daß er des Schutzes durch jene Rechte gegen die ländlichen Brauereien zu seiner Erhaltung dringend bedarf. Es ist bemerkt worden, daß im Deputations-Gutachten das Wort „Brauuarbar“ nicht richtig gebraucht sei und das nicht bezeichne, wovon die §. 1. handelt, indem das Gesetz gar nicht den Städten den Brauuarbar nehmen wolle. Ich habe darauf zu erwiedern, daß man Jedem direkt oder indirekt irgend ein Recht entziehen kann. Man entzieht es direkt, wenn man erklärt, daß man es gleich aufhebe, wie hier die Bannrechte, indirekt dadurch, daß man gewisse Bedingungen vorschreibt, unter welchen das Recht ausgeübt werden soll, welche so beschränkend sind, daß es der Aufhebung ziemlich nahe kommt, oder wenn man andere Rechte aufhebt, die jene schützen. Der Fall ist vorhanden, wenn dem städtischen Brauuarbar das Zwangsrecht genommen werden soll ohne Entschädigung; insofern wäre es eine indirekte Aufhebung des Brauuarbars, und es ist also einerlei, ob man von einer Aufhebung der städtischen Bannrechte ohne Entschädigung oder von einer Aufhebung des städtischen Brauuarbars spricht. Was nun aber die Art und Weise der Entschädigung betrifft, so halte ich es für unerlässlich, daß man eine vollständige Uebersicht der Verhältnisse sich vorerst verschaffen müsse, denn ohne genaue Kenntniß derselben wird man nie einen richtigen Maßstab auffinden. Es kann sogar der Fall sein, daß man von einem allgemeinen Maßstabe wird absehen können und müssen. Dies wird aber wieder erst eine vollständige Kenntniß der Verhältnisse an die Hand geben. Daß dies doch nicht ausreichend geschehen, geht aus den Motiven hervor, welche zu der §. 1. gegeben worden sind. Dort wird behauptet, es beruhe das Bannrecht lediglich auf Gesetzen. Nun würde sich aber bei Erörterung der Verhältnisse gefunden haben, daß mehrere dieser Rechte nicht auf Gesetzen beruhen, sondern auch auf speziellen Rechtstiteln; mithin kann man den Gegenstand nicht vollständig genug erörtert haben. Nur wenn alle Verhältnisse genau durchschaut, wird man in den Stand gesetzt werden, einen richtigen Maßstab entweder im Allgemeinen oder für einzelne Fälle zu finden. Darauf beruht mein Antrag, die Staatsregierung möge die Verhältnisse genau erörtern und dann angemessene Vorschläge für die Entschädigung thun. Ich glaube, wir müssen bei dieser wichtigen Sache darauf sehen, daß wir einen sichern Weg gehen, jedenfalls aber fest daran halten, daß die §. 31. der Verfassungs-Urkunde eine Wahrheit bleibe.

Staatsminister v. Bezschwitz: Ich will die Diskussion nicht verlängern, sondern nur meine eigne Ueberzeugung über einen Gesetzesvorschlag, der so vielfachen Tadel gefunden hat, aussprechen. Es schien mir, als ob bei der Frage wegen zu gewählender Entschädigung drei Gesichtspuncte in das Auge zu fassen seien, und zwar zuerst der: ob der Grundsatz im Allgemeinen richtig sei, daß, was durch Gesetz gegeben worden, auch durch ein solches wieder aufgehoben werden könne; zweitens, wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo sich nicht mit voller Bestimmtheit nachweisen läßt, ob

solche Rechte bloß durch das Gesetz gegeben worden sind, oder ob nicht das Gesetz nur bestehende oder auf andere Weise erworbene Rechte geregelt und sanctionirt hat, und drittens in den Fällen, wo die Berechtigungen zwar durch Gesetze gegeben worden sind, aber entweder durch die Länge der Zeit durch Kauf oder durch besondere Verhältnisse mehr in die Eigenthumsrechte selbst übergegangen sind. Was die erste Frage in der Allgemeinheit betrifft, so scheint es mir, daß die Kammer darüber mit der Staatsregierung einverstanden sei. Was aber die zweite anlangt, so ist deren Beantwortung allerdings schwieriger und wird gewöhnlich nur nach jedem einzelnen Fall zu bemessen sein. Im Allgemeinen möchte angenommen werden können, daß solche Berechtigungen, welche auf die Allgemeinheit Bezug nehmen und dabei gleichmäßige Normen feststellen, wie z. B. die Biermeile, die Präsumtion gewähren, daß sie durch Gesetz gegeben seien, dagegen solche, welche von Einzelnen über Einzelne geübt werden, die, daß sie auf Privatrechtstiteln beruhen. Daß der hier in Frage stehende städtische Bierzwang auf Gesetz beruhe, möchte auch aus der Landes- und Polizeiordnung von 1480 hervorgehen, wo es darüber heißt: „Darum setzen und verordnen Wir aus Unsrer Fürstlichen Macht und Gewalt, daß hinführo Niemand — in den Dörfern — auf den Kauf brauen soll.“ Es ist aber auch in derselben gesetzlichen Verordnung enthalten, daß von einigen Städten das Recht *titulo oneroso* erworben worden sei, und wo dies oder sonst aus Privatrechtstiteln der Fall ist, würde allerdings ein Entschädigungsanspruch stattfinden, worin ich also mit dem geehrten Sprecher vor mir einverstanden bin, nur glaube ich, daß es nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden braucht, da es sich von selbst versteht. Hinsichtlich der dritten Frage kann ich mich nicht überzeugen, daß der darin enthaltene Satz so weit ausgedehnt werde, wie dies von dem geehrten Deputirten, der heute zuerst sprach, behauptet worden ist, denn es würde dadurch alle Gesetzgebung, welche auf Vermögensverhältnisse Einfluß hat, stabil gemacht werden. Ich erwähne nur die Zollgesetzgebung. Es wird Niemand leugnen, daß der allgemeine Zollvertrag, so segensreich seine Wirkungen gewiß im Allgemeinen sind, doch für Einzelne, und namentlich für Grenzstädte, Verluste im Erwerb herbeigeführt hat, die größer sind, als die durch Aufhebung des Bierzwangs; es ist aber gewiß Niemandem beigestiegen, dafür eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Im Oesterreichischen Staat besteht schon seit längerer Zeit das Verbot der Einfuhr des fremden Weines, und es möchte diesem als hauptsächlichster Grund ein dem Bierzwang ähnlicher unterliegen, indem man, wie hier den Städten, dort den Weinbauern Vortheile durch Verminderung der Concurrenz gewähren wollte. Dem ohngeachtet wird man aber der Oesterreichischen Regierung das Recht gewiß zugestehen, ohne Entschädigung an die Betheiligten ein Gesetz zu geben, wodurch die freie Einfuhr gestattet wird. Da es sich also meiner Meinung nach nur darum handelt, ob durch die Aufhebung des städtischen Bierzwangs ein wirkliches Eigenthumsrecht verlegt werde, ich dies aber darin